
Standardfälle medizinischer Gutachten (§ 43 Abs 1 GebAG) – „eingehende“ und „besonders eingehende“ Begründung des Gutachtens (§ 43 Abs 1 Z 1 lit d und e GebAG) – Kumulierung des Ärztetarifs (§ 43 Abs 1 Z 1 GebAG)

1. Die für Ärzte anwendbaren Gebührenansätze des Tarifs nach § 43 GebAG umfassen auch die Befundaufnahme und die Vorbereitung des Gutachtens. In

§ 43 Abs 1 Z 1 GebAG werden Standardfälle medizinischer Gutachten erfasst, die als Entlohnung für Befund und Gutachten abgestufte Gebührensätze

vorsehen, die einerseits vom Aufwand und von der Art der Untersuchung und andererseits von der Qualität und Ausführlichkeit der Begründung abhängen.

- 2. Erforderlich für den Zuspruch der Gebühr nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG ist eine quantitative und qualitative Steigerung der Intensität der Begründung des Gutachtens im Vergleich zur „eingehenden“ Begründung nach lit d, die über diese hinausgehen muss. Ist das Gutachten in allen Einzelheiten sorgfältig und ausführlich begründet, liegt eine „eingehende“ Begründung vor. Der Gebührenansatz nach lit e erfordert überdurchschnittlich umfangreiche sowie fachlich fundierte und solcherart wissenschaftlich begründete gutachterliche Ausführungen. Das Erfordernis der „besonders“ ausführlichen Begründung in lit e ist dahin zu verstehen, dass nach diesem Tarifansatz schwierige, arbeitsintensive und umfangreiche Gutachten zu honorieren sind. Der Gebührenansatz nach lit e steht nur bei einer besonders eingehenden bzw ausführlichen Gutachtensbegründung zu, die sich zudem entweder mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzt oder außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzt. Es genügt nicht, dass der Sachverständige insgesamt außergewöhnliche Kenntnisse auf seinem Fachgebiet aufweist, vielmehr muss das Gutachten eine besonders ausführliche und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzende Begründung enthalten.**
- 3. Die Rechtsprechung lässt bei mehrfacher Fragestellung die Verzeichnung von Mühewaltungsgebühren für mehrere Gutachten bei einem Gutachtensauftrag weitgehend zu (Kumulierung der Tarifansätze). Ob mehrere gutachterliche Stellungnahmen vorliegen, ist nicht rein formell danach zu beurteilen, wie viele Fragen der Gutachtensauftrag enthält bzw in wie viele Fragestellungen der Sachverständige den Auftrag zerlegt; maßgeblich ist vielmehr, zu wie vielen selbständigen Themenkreisen der Sachverständige nach dem Inhalt des Gutachtensauftrags gutachterliche Aussagen zu machen hat. Hier: Eine Kumulierung der Tarifansätze ist vertretbar, wenn der Sachverständige eine gutachterliche Stellungnahme einerseits über Art und Schwere von erlittenen Verletzungen und andererseits über die Schmerzperioden abgeben muss.**

OLG Linz vom 29. November 2022, 7 Bs 189/22a

In diesem Ermittlungsverfahren bestellte die Staatsanwaltschaft Linz am 27. 7. 2022 Dr. B. zum Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Medizin und beauftragte diesen, binnen drei Monaten Befund und Gutachten zu erstatten „zur Art und Schwere der Verletzungen und ob eine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit bei C. von mehr als 14- bzw 24-tägiger Dauer eingetreten ist“,

zudem auch, „die Dauer der Schmerzperioden bei C. festzustellen“.

Für sein am 30. 9. 2022 erstattetes und am selben Tag der Staatsanwaltschaft Linz übermitteltes Gutachten verzeichnete der Sachverständige mit (anlässlich seiner Äußerung zu den Einwendungen der Revisorin korrigierter) Gebührennote vom 14. 10. 2022 insgesamt € 669,35, wobei er unter anderem – beschwerderelevant – zweimal eine Mühewaltungsgebühr nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG à € 195,40 (für „Befundauswertung und Diagnoseerstellung“ sowie für „Diagnoseauswertung und -interpretation Gesundheitsschädigung – Schmerzperioden“) und eine (zusätzliche) Zeitversäumnis für den medizinischen Begutachtungstermin nach § 32 GebAG von € 22,70 geltend machte.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen – unter Abweisung des Mehrbegehrens von € 417,35 – mit € 252,-. Dies – soweit für die Beschwerde relevant – im Wesentlichen mit der Begründung, dass eine Auseinandersetzung mit widersprüchlichen Ergebnissen einer Befundaufnahme oder sonstige Tätigkeiten, die außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Gebiet des Sachverständigen vorausgesetzt hätten, nicht erfolgt seien und auch die Voraussetzungen für eine Kumulierung der Tarife nach § 43 Abs 1 GebAG nicht vorlägen, weil die festgestellten Verletzungen und die daraus abzuleitenden Schmerzperioden eine untrennbare Einheiten bilden. Dem Sachverständigen stehe daher nur eine (einfache) Gebühr für Mühewaltung nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG in Höhe von € 116,20 zu.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die (fristgerechte) Beschwerde des Sachverständigen, mit der er die Zuerkennung einer zweifachen Mühewaltungsgebühr nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG à € 195,40 sowie eine zusätzliche Zeitversäumnis für den medizinischen Begutachtungstermin in einer Ordinationsstätte nach § 32 GebAG in Höhe von € 22,70, sohin (einschließlich der übrigen, nicht bekämpften Punkte des erstgerichtlichen Beschlusses) die Bestimmung seiner Gebühren mit insgesamt € 549,35 begehrt.

Die Beschwerde ist teilweise berechtigt.

Vorzustellen ist, dass die für Ärzte anwendbaren Gebührenansätze des Tarifs nach § 43 GebAG auch die Befundaufnahme und die Vorbereitung des Gutachtens umfassen. In § 43 Abs 1 Z 1 GebAG werden Standardfälle medizinischer Gutachten erfasst, die als Entlohnung für Befund und Gutachten abgestufte Gebührensätze vorsehen, die einerseits vom Aufwand und von der Art der Untersuchung und andererseits von der Qualität und Ausführlichkeit der Begründung abhängen (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG⁴, § 43 GebAG Anm 1 und E 9).

Gemäß § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG beträgt die Mühewaltungsgebühr „bei einer besonders zeitaufwändigen körperlichen, neurologischen, psychiatrischen Untersuchung oder einer Untersuchung zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer Anstalt behandelt oder

betreut werden kann, je mit eingehender Begründung des Gutachtens“ € 116,20.

Gemäß § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG beträgt die Mühewaltungsgebühr „bei einer besonders zeitaufwändigen körperlichen, neurologischen, psychiatrischen Untersuchung oder einer Untersuchung zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer Anstalt behandelt oder betreut werden kann, je mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens“ € 195,40.

Erforderlich für den Zuspruch der Gebühr nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG ist eine quantitative und qualitative Steigerung der Intensität der Begründung des Gutachtens im Vergleich zur „eingehenden“ Begründung nach lit d, die über diese hinausgehen muss. Ist das Gutachten in allen Einzelheiten sorgfältig und ausführlich begründet, liegt eine „eingehende“ Begründung vor. Der Gebührenansatz nach lit e erfordert überdurchschnittlich umfangreiche sowie fachlich fundierte und solcherart wissenschaftlich begründete gutachterliche Ausführungen. Das Erfordernis der „besonders“ ausführlichen Begründung in lit e ist dahin zu verstehen, dass nach diesem Tarifansatz schwierige, arbeitsintensive und umfangreiche Gutachten zu honorieren sind. Der Gebührenansatz nach lit e steht nur bei einer besonders eingehenden bzw ausführlichen Gutachtensbegründung zu, die sich zudem entweder mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzt oder außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzt. Es genügt nicht, dass der Sachverständige insgesamt außergewöhnliche Kenntnisse auf seinem Fachgebiet aufweist, vielmehr muss das Gutachten eine besonders ausführliche und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzende Begründung enthalten (vgl *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 43 GebAG E 40 ff).

Die Rechtsprechung lässt bei mehrfacher Fragestellung die Verzeichnung von Mühewaltungsgebühren für mehrere Gutachten bei einem Gutachtensauftrag weitgehend zu (Kumulierung der Tarifansätze), um eine gewisse Annäherung an die außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen zu erreichen (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 43 GebAG E 130 ff und E 144 ff). Ob mehrere gutachterliche Stellungnahmen vorliegen, ist nicht rein formell danach zu beurteilen, wie viele Fragen der Gutachtensauftrag enthält

bzw in wie viele Fragestellungen der Sachverständige den Auftrag zerlegt; maßgeblich ist vielmehr, zu wie vielen selbständigen Themenkreisen der Sachverständige nach dem Inhalt des Gutachtensauftrags gutachterliche Aussagen zu machen hat (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 43 GebAG E 134 und E 149).

Da der Sachverständige – im Sinn des Gutachtensauftrags – eine gutachterliche Stellungnahme einerseits über die Art und Schwere der von C. im Zuge eines Auffahrunfalls erlittenen Verletzung der Halswirbelsäule (S 8 ff im Gutachten), andererseits über die Schmerzperioden (S 9 f im Gutachten) abgab, mithin zwei Fragenkomplexe zu behandeln hatte, die durch andere Prämissen determiniert sind und eine gesonderte Sachverständigentätigkeit erfordern, ist eine Kumulierung der Tarifansätze nach § 43 Abs 1 GebAG vertretbar.

Trotz unbestritten hoher fachlicher Qualifikation des Sachverständigen, ausführlicher Anamneseerhebung, Verwertung wissenschaftlicher Literatur und eingehender Begründung kann das 12 Seiten umfassende Gutachten nicht als schwierig, arbeitsintensiv oder umfangreich im Sinne des § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG eingestuft werden. Besondere Schwierigkeiten oder eine über dem Durchschnitt liegende (wissenschaftliche) Begründung des Gutachtens sind nicht auszumachen. Anhaltspunkte dafür, dass die Beurteilung der (keineswegs ungewöhnlichen oder besonders komplizierten) HWS-Verletzung des C. außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen erfordert hätte, sind weder dem Akt noch dem Gutachten zu entnehmen. Eine Auseinandersetzung mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen war nicht erforderlich. Die in der Beschwerte thematisierte Auswertung verschiedenster fachlich-medizinischer Befunde unterschiedlicher medizinischer Fachdisziplinen ist damit nicht vergleichbar.

Demnach ist jeweils eine Honorierung nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG für das Gutachten über die Art und Schwere der Verletzung sowie das Gutachten über die Schmerzperioden gerechtfertigt.

Zudem steht dem Sachverständigen eine weitere Gebühr für Zeitversäumnis nach § 32 GebAG in Höhe von € 22,70 zu, weil die medizinische Begutachtung des C. nicht in der Wohnung oder der gewöhnlichen Arbeitsstätte des Sachverständigen, sondern in der Ordination von Dr. D. in einer anderen Gemeinde durchgeführt wurde.

Unter Berücksichtigung von § 39 Abs 2 GebAG beträgt der Gebührenanspruch des Sachverständigen nach Neuberechnung daher insgesamt € 391,-.